



Wochenlenkzeit und Wochenruhezeit

09.01.2023 • Autor: Olaf Horwarth

Wie hängen Wochenlenkzeit und Wochenruhezeit zusammen? Wann steht eine neue Wochenlenkzeit zur Verfügung? Aufgrund einer aktuellen Anfrage erläutert der nachfolgende Beitrag die Zusammenhänge und gibt Antwort auf die Fragen eines Lesers in Verbindung mit bestimmten Warnhinweisen auf dem Display des Fahrtenschreibers.

Der Anfrage lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Fahrer legte am Donnerstag eine reduzierte Wochenruhezeit von ca. 30 Stunden ein. Als er anschließend am Freitagmorgen seine Tour fortsetzen wollte, zeigte sein Fahrtenschreiber, ein Stoneridge SE 5000 Exakt Duo ², nach seiner Schilderung einige Warnhinweise, wie zum Beispiel „Ende der wöchentlichen Lenkzeit“ bzw. „Ende Lenkzeit Doppelwoche“. Der Fahrer wandte sich daraufhin an den Autor dieses Beitrags, weil er der Ansicht war, die Software des Fahrtenschreibers sei fehlerhaft. Seiner Meinung nach würde der Tacho nicht berücksichtigen, dass er am Donnerstag ordnungsgemäß eine Wochenruhezeit absolviert habe. Nach einer Wochenruhezeit müsse die Wochenlenkzeit wieder von neuem beginnen, so sein Gedanke.

Gibt es tatsächlich einen Fehler in der Software des Tachographen oder wurde hier die Lenk- und Ruhezeitenverordnung falsch interpretiert?

Die Auswertung der Lenk- und Ruhezeiten durch den Fahrtenschreiber und die daraus resultierenden Warnhinweise waren völlig korrekt. Die Wochenlenkzeit und somit auch die Lenkzeit in der Doppelwoche sind unabhängig

von der Wochenruhezeit zu bewerten. Wie der Name schon sagt, bezeichnet die Wochenlenkzeit die Gesamtlenkzeit in einer Woche (Kalenderwoche):

Artikel 4 I):

l) „wöchentliche Lenkzeit“ die summierte Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche;

Für diese Auslegung ist es wichtig, **die Definition der Woche gemäß Art. 4 Buchstabe i)** der Verordnung (EG) 561/2006 heranzuziehen. Dort ist festgelegt, dass der Ausdruck „Woche“ den Zeitraum von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24 Uhr umfasst:

i) „Woche“ den Zeitraum zw. Montag 00.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr;

Dieser fest definierte Zeitraum ist daher unabhängig davon, ob in dieser Woche eine Wochenruhezeit eingelegt wird oder nicht. Mit anderen Worten, eine ordnungsgemäß absolvierte Wochenruhezeit während der Kalenderwoche setzt die **Wochenlenkzeit nicht auf null zurück**. In unserem Beitrag „Leserfrage zur Lenkzeit in der Doppelwoche“ wurde dies am Beispiel der beiden Lenkstunden an einem Sonntag von 22-24 Uhr schon einmal verdeutlicht. Denn auch diese 2 Stunden zählen noch zu der laufenden Woche und daher natürlich auch zu der laufenden Doppelwoche. Das bedeutet, dass zum Beispiel ein Fahrer im Güterverkehr dann nicht am Sonntagabend um 22:00 Uhr seine neue Arbeitswoche starten kann, wenn die Lenkzeit der laufenden Woche oder die der Doppelwoche (laufende plus vorangegangene Kalenderwoche) bereits ausgeschöpft sind.

Mehr Informationen unter:

verkehrs
rundschau-**plus.de**

Gleiches gilt natürlich auch in dem eingangs beschriebenen Beispiel, in dem nach einer Wochenruhezeit am Donnerstag mit einer neuen Arbeitswoche begonnen werden soll. In der Praxis ergeben sich solche Situationen und Beispiele am ehesten bei Beförderungen, die nicht dem Sonn- oder Feiertagsfahrverbot unterliegen. So können sich solche Situationen zum Beispiel im Bereich der verderblichen Lebensmittel, im Personenverkehr oder auch bei der Eventlogistik ergeben. Im Klartext kann in einem solchen Fall nicht vor Ablauf der aktuellen

Woche erneut gelenkt werden. Auch wenn für diese Transporte Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot bestehen, gelten alle anderen Regeln natürlich uneingeschränkt. Neben den Lenk- und Ruhezeiten betrifft dies auch das Arbeitszeitgesetz. Die in § 21a Absatz 4 festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden im Durchschnitt bzw. 60 Stunden als Maximum bezieht sich ebenfalls auf die Kalenderwoche. Denn auch im Arbeitszeitgesetz ist die Woche, gleich wie in der EU-Verordnung, definiert.

Fazit:

An diesem Beispiel zeigt sich einmal mehr, wie wichtig Schulungen auch für die verantwortlichen Personen im Unternehmen und speziell für die Disponenten sind. Denn häufig werden Vorschriften falsch verstanden und daher auch falsch angewendet. In jedem Fall ist es generell wichtig und ratsam, die in einer Rechtsnorm verwendeten Begrifflichkeiten auch gemäß deren Begriffsbestimmung zu verwenden. Vielfach geben auch einzelne Worte aus zusammengesetzten Begriffen bereits Aufschluss darüber, wie diese ausgelegt werden müssen. In dem vorgenannten Beispiel mit dem Begriff Wochenlenkzeit, der sich eben aus dem Begriff Woche und Lenkzeit zusammensetzt, sind beide in der Verordnung definiert.

Hat Ihnen der Blogbeitrag gefallen? Sind Fragen zum Thema Sozialvorschriften bei Ihnen ungeklärt? Wir freuen uns über Ihr Feedback und Ihre Fragen an: leru@springernature.com

[Zum Blog „Lenk- und Ruhezeiten“](#)

Dieser Inhalt ist Teil des VR Abos. Noch kein Abonnent?

Jetzt 2 Monate unverbindlich VerkehrsRundschau kennenlernen und vom Profi-Wissen für die Logistikbranche profitieren! Das Abo endet automatisch, keine Kündigung nötig!



[Zum Kennenlern-Abo](#)

Mehr Informationen unter:

verkehrs-rundschau-plus.de